

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hohenwettersbach in die Stadt Karlsruhe

Datum der Eingemeindung: 1. Januar 1972

Die Gemeinde Hohenwettersbach und die Stadt Karlsruhe sind übereingekommen, den Weg einer Eingliederung der Gemeinde Hohenwettersbach in die Stadt Karlsruhe zu beschreiten.

Die Gemeinde Hohenwettersbach, vertreten durch Bürgermeister Gräber,

und

die Stadt Karlsruhe, vertreten durch Oberbürgermeister Dullenkopf, schließen daher aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1971 (GBl. S. 313) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (BGl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 314) - GemO - folgende

VEREINBARUNG :

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Hohenwettersbach wird als Stadtteil mit dem Namen "Karlsruhe-Hohenwettersbach" in die Stadt Karlsruhe eingegliedert.

§ 2 Verwendung von Hoheitszeichen und Siegel im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach

(1) Für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach gilt das Siegel der Stadt Karlsruhe, das auch von der örtlichen Verwaltung geführt wird.

(2) Dagegen wird für die örtliche Verwaltung im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach ein Briefkopf geschaffen, auf dem neben dem Wappen der Stadt Karlsruhe auch das Wappen der Gemeinde Hohenwettersbach abgebildet ist.

(3) Die Stadt Karlsruhe wird durch Verhandlungen mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu erreichen suchen, dass Hohenwettersbach, das bislang keine eigene Gemeindeflagge geführt hat, als Stadtteil die Karlsruher Stadtflagge mit dem Gemeindegewappen von Hohenwettersbach erhält.

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Das gesamte Vermögen beider Gemeinden wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung vereinigt. Die Stadt Karlsruhe tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Hohenwettersbach ein. Insbesondere tritt die Stadt Karlsruhe in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Hohenwettersbach als Mitglied von Zweckverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vereinigungen ein.

(2) Die Stadt Karlsruhe wird anhand der Unterlagen der Gemeinde Hohenwettersbach entscheiden, welche Mitgliedschaften in privatrechtlichen Vereinigungen fortgesetzt oder gekündigt werden. Dasselbe gilt für Verträge, durch die Rechte und Pflichten der Gemeinde Hohenwettersbach begründet worden sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner der Gemeinde Hohenwettersbach

(1) Die Bürger der Gemeinde Hohenwettersbach werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Karlsruhe; im Übrigen gilt für die Einwohner von Hohenwettersbach das Wohnen in der Gemeinde Hohenwettersbach als Wohnen in der Stadt Karlsruhe (§ 12 Abs. 3 GemO).

(2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Hohenwettersbach haben die gleiche Rechtsstellung wie die Bürger und Einwohner der Stadt Karlsruhe, soweit nicht in den §§ 11 und 12 etwas Anderes vereinbart ist.

§ 5 Vertretung des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehört dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe ein bisheriger Gemeinderat der Gemeinde Hohenwettersbach an. Er wird nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat der Gemeinde Hohenwettersbach aus seiner Mitte gewählt. Der Gemeinderat von Hohenwettersbach bestimmt dabei zugleich die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute des in den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe entsandten Gemeinderates.

(2) Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen ab 1974 wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe gemäß § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl eingeführt. Dabei wird für die Wahlperiode 1974 - 1979 bestimmt, dass ein Sitz im Gemeinderat von Karlsruhe mit einem Vertreter des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach zu besetzen ist. Für die folgenden Wahlperioden ist die Verteilung der Sitze im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe dem jeweiligen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der bisherigen Stadt Karlsruhe, des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach und evtl. sonst bei der Sitzverteilung zu berücksichtigender Wohnbezirke im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO nach dem Stande des nach § 147 Satz 1 GemO maßgebenden Zeitpunkts anzupassen, wobei jedoch mindestens ein Sitz im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe mit einem Vertreter des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach zu besetzen ist.

(3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe kann gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO bestimmt werden, dass für die Zahl der Stadträte die nächsthöhere Gemeindegroßengruppe maßgebend ist.

(4) Die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl können frühestens zur regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1989 wieder aufgehoben werden, wenn für die unechte Teilortswahl kein Bedürfnis mehr besteht. Zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören. Mit Zustimmung des Ortschaftsrates ist eine Aufhebung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

§ 6 Einführung der Ortschaftsverfassung für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach

(1) Die Stadt Karlsruhe führt durch die Hauptsatzung für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach die Ortschaftsverfassung nach den §§ 76 b - 76 g GemO mit folgenden Maßgaben ein:

a) Im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.

b) Die Zahl der Ortschaftsräte in Karlsruhe-Hohenwettersbach wird auf 8 festgelegt.

c) Dem Ortsvorsteher wird das Recht zur Teilnahme an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Karlsruhe bzw. der Ausschüsse desselben mit beratender Stimme eingeräumt.

(2) In der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt werden, dass bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 die bisherigen Gemeinderäte von Hohenwettersbach Ortschaftsräte sind.

§ 7 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die Aufgaben des § 76 d Abs. 1 GemO zu erfüllen. Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung, zu denen er also zu hören ist, sind insbesondere:

1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach betreffen,
2. der Bau von Schulen und die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in Karlsruhe-Hohenwettersbach,
3. die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Zurruesetzung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der örtlichen Verwaltung in Karlsruhe-Hohenwettersbach, ferner, soweit dies für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach von besonderer Bedeutung ist und nicht in gleicher Weise für die Stadt Karlsruhe gilt;
4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

(2) Daneben werden dem Ortschaftsrat von Karlsruhe-Hohenwettersbach durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Entscheidung übertragen, soweit diese Angelegenheiten nur den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach betreffen:

1. im Rahmen des Absatzes 3:
 - a) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - b) die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Kindergärten, Park- und Grünanlagen, Wald- und Feldwegen und des Friedhofs,
 - c) die Förderung der nach Maßgabe des § 14 erhalten bleibenden freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohenwettersbach und der örtlichen Vereinigungen,
 2. im Rahmen des Stellenplanes der Stadt Karlsruhe: die Anstellung und Entlassung aller Angestellten der Vergütungsgruppen BAT VIII - BAT V c in der örtlichen Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach,
3. ferner:
- a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach mit einem Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von mehr als 200 DM bis 1000 DM im Einzelfall,
 - b) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach,
 - c) die Vatterierhaltung.

(3) Dem Ortschaftsrat sind für die ihm nach Absatz 2 zur selbstständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die im Haushaltsplan der Stadt Karlsruhe gesondert auszuweisen sind. Zur Veranschlagung dieser Haushaltsmittel ist der Ortschaftsrat gemäß § 76 b Abs. 1 Satz 2 GemO zu hören. Dem Ortschaftsrat wird durch die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Befugnis eingeräumt, im Rahmen des Gesamtbetrages dieser Haushaltsmittel überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts von mehr als 5 %, aber nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes oder eines vergleichbaren Ansatzes, höchstens jedoch 10 000 DM, - im Einzelfall unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den vom Ortschaftsrat bewirtschafteten Mitteln zu bewilligen. Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ortschaftsrates wird auf Ausgaben von mehr als 12 000 DM bis zu 30 000 DM festgesetzt.

§ 8 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

(1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach gilt § 76 e Abs. 2 GemO.

(2) Der Oberbürgermeister wird den Ortsvorsteher darüber hinaus gemäß § 53 Abs. 1 GemO mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten beauftragen:

1. im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel:
 - a) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bis zu 5 % des Haushaltsansatzes oder eines vergleichbaren Ansatzes, höchstens jedoch 5 000 DM im Einzelfall unter Nachweis einer Deckungsmöglichkeit bei den vom Ortschaftsrat bewirtschafteten Mitteln,
 - b) Bewirtschaftung von Ausgaben bis zu 12 000 DM im Einzelfall,
 - c) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis zu 1 500 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
 2. im Rahmen des Stellenplanes der Stadt Karlsruhe Anstellung und Entlassung aller Arbeiter und Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X und BAT IX in der örtlichen Verwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach,
3. ferner:
- a) Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem Vermögen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach bis zum Zeit- bzw. monatlichen Mietwert von 200 DM im Einzelfall,
 - b) die Bestellung von Bürgern im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen und Abstimmungen aller Art.

§ 9 Örtliche Verwaltung

(1) In der Ortschaft Karlsruhe-Hohenwettersbach wird eine örtliche Verwaltung mit den sich aus der Anlage zu dieser Vereinbarung ergebenden Zuständigkeiten eingerichtet.

(2) Eine Beschränkung dieser Zuständigkeiten ist nur möglich aus zwingenden, die Organisation der Verwaltung der Stadt Karlsruhe betreffenden Gründen oder bei einem entsprechenden Mangel an Bedarf; vor solchen Änderungen ist der Ortschaftsrat zu hören. Die Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist frühestens 20 Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung möglich; zuvor ist der Ortschaftsrat zu hören.

(3) Für den Fall der Aufhebung der örtlichen Verwaltung ist durch die Stadt Karlsruhe in Karlsruhe-Hohenwettersbach ein Gemeinsekretariat einzurichten.

§ 10 Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Gemeinde Hohenwettersbach

(1) Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenwettersbach wird als hauptamtlicher Ortsvorsteher unter qualifizierter Wahrung seines Besitzstandes übernommen. Seine Amtszeit als Ortsvorsteher endet mit dem Zeitpunkt, zu dem seine Amtszeit als Bürgermeister abgelaufen wäre. Für seine Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden. Er erhält, auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Höchstbetrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Hohenwettersbach bei deren Fortbestand als selbstständige Gemeinde erhalten hätte. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach maßgebend.

(2) Die übrigen Bediensteten der Gemeinde Hohenwettersbach werden mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung mit allen Rechten und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Karlsruhe übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt. Sollte sich infolge einer

Aufgabenverschiebung die bisherige Stellenbewertung ändern, so werden die Rechte der Inhaber der Stellen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung hiervon nicht berührt.

§ 11 Ortsrecht im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Hohenwettersbach gilt weiter, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) In Kraft bleiben insbesondere bis auf Weiteres folgende Rechtsvorschriften:

1. Satzung über die Erhebung von Desinfektionsgebühren vom 8. Januar bzw. 29. Januar 1965,
2. Satzung über die öffentliche Müllabfuhr vom 18. Dezember 1970,
3. Satzung über die Müll- und Schuttabladeplätze vom 27. Oktober 1967,
4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schlachtier- und Fleischbeschau, die Trichinenschau und die unschädliche Beseitigung untauglichen Fleisches (Fleischbeschaugebührensatzung) vom 21. Dezember 1970,
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen vom 20. April 1964 in der Form der Änderungssatzung vom 12. August 1966,
6. Satzung über die öffentliche Entwässerung vom 17. November 1966 in der Form der Änderungssatzung vom 16. Februar 1971,
7. Satzung über die Veränderungssperre im Neubaugebiet Gewann "Rehbuckel" vom 15. Juni 1971,
8. Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Neubaugebiet Gewann "Rehbuckel" vom 15. Juni 1971,
9. Satzung über die Veränderungssperre im Neubaugebiet Gewann "Taglöhnergärten" vom 16. Februar 1971,
10. Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts im Neubaugebiet Gewann "Taglöhnergärten" vom 16. Februar 1971.

(3) Der Gemeinderat von Karlsruhe wird nach dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung durch entsprechende Satzung bzw. Verordnung das übrige Ortsrecht außer Kraft setzen sowie das Ortsrecht der Stadt Karlsruhe im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach einführen, soweit nicht nach Abs. 2 das Ortsrecht von Hohenwettersbach fortbesteht.

(4) Mit dem Tag der Eingliederung tritt die Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach in Kraft. Sie wird bis dahin durch entsprechende Änderungen den in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen angepasst werden.

(5) Die Stadt Karlsruhe wird ihre Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt vom 5. Februar 1957 dahingehend ergänzen, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates der Ortschaft Karlsruhe-Hohenwettersbach zur Abgeltung ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 5 v. H. der für die Stadträte von Karlsruhe geltenden Vergütung erhalten; der Ortsvorsteher erhält, soweit er Ehrenbeamter ist, eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen der den Stadträten der Stadt Karlsruhe zustehenden Vergütung; die gleiche Vergütung erhält der Stellvertreter des Ortsvorstehers, sofern er bei längerer Verhinderung des Ortsvorstehers dessen Geschäfte zu führen hat.

(6) Durch Änderung der Schlachthofsatzung der Stadt Karlsruhe wird bestimmt werden, dass gewerbliche und Hausschlachtungen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach nicht dem Schlachthofzwang unterliegen. Hinsichtlich der gewerblichen Schlachtungen gilt dies allerdings nur für die beim In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung ortsansässigen Metzgereibetriebe und Gastwirtschaften, soweit diese eigene Schlachtungen durchführen. Für neue Betriebe, die gewerbliche Schlachtungen vornehmen, gilt der Schlachthofzwang auch im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach. Die bestehenden Schlachthäuser dürfen renoviert und modernisiert, jedoch nicht über den bestehenden Umfang hinaus erweitert werden.

§ 12 Gemeindeabgaben

(1) Die Realsteuerhebesätze sind zur Zeit des Abschlusses der Vereinbarung in Hohenwettersbach und in Karlsruhe nicht gleich. Es wird daher folgende Übergangsregelung getroffen:

Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Hohenwettersbach werden in einem Zeitraum von 8 Jahren an die in der Stadt Karlsruhe geltenden Sätze angeglichen. Die Angleichung erfolgt stufenweise. In den ersten 5 Jahren nach der Eingliederung bleiben die Hebesätze der Gemeinde Hohenwettersbach unverändert. Im 6. Jahr nach der Eingliederung ist der Hebesatz für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach um 30 v. H., im 7. Jahr nach der Eingliederung um 50 v. H. und im 8. Jahr nach der Eingliederung um 60 v. H. der Differenz zum Hebesatz der Stadt Karlsruhe zu erhöhen. Ausgangspunkt für die Berechnungen sind die von der Gemeinde Hohenwettersbach im Rechnungsjahr 1971 festgesetzten Hebesätze von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer und 200 v. H. bei der Grundsteuer A und B, für die Stadt Karlsruhe die für das jeweilige Rechnungsjahr festgesetzten Hebesätze. Vom 9. Jahr nach der Eingliederung an sind die Hebesätze gleich. Ergeben sich bei der Grundsteuer A und B aus einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte Änderungen der Messbeträge, so ist der für die Berechnung geltende Ausgangshebesatz der Gemeinde Hohenwettersbach auf einen steuerneutral wirkenden Hebesatz umzurechnen.

Die Mindestgewerbesteuer entfällt.

Sollte in Karlsruhe die Lohnsummensteuer zur Gewerbesteuer eingeführt werden, so wird diese im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach in den ersten 5 Jahren nach der Eingliederung nicht erhoben. Für die Anpassung vom sechsten Jahr der Eingliederung an gilt die Regelung über die Anpassung der Realsteuerhebesätze entsprechend.

(2) Für die übrigen Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträge gilt folgendes:

a) Beibehalten werden auf die Dauer von 8 Jahren nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung die bisherigen Sätze der Gemeinde Hohenwettersbach:

1. der Schlachtier- und Fleischbeschaugebühren,
2. der Müllabfuhrgebühren,
3. der Deckgebühren,
4. der Abwassergebühren,
5. des Kanalisationsbeitrags,
6. der Desinfektionsgebühren und
7. der Gebühren für das Bestattungswesen.

b) Übernommen werden die folgenden Abgabesätze der Stadt Karlsruhe:

1. der Verwaltungsgebühren,
2. des Erschließungsbeitrags nach dem Bundesbaugesetz,
3. der Sondernutzungsgebühren,
4. des Wasserpreises,
5. der Stundungszinsen,
6. der Getränkesteuer.

(3) Durch Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe wird der Hundesteuersatz für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach gemäß § 6 Abs. 2 des Hundesteuergesetzes auf die Hälfte des Satzes nach § 6 Abs. 1 des Hundesteuergesetzes herabgesetzt für die Dauer von 8 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, also auf 30 DM pro Jahr.

(4) Vergnügungssteuer wird für die Dauer von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in Hohenwettersbach nicht erhoben.

(5) Die Feuerwehrabgabe entfällt.

§ 13 Kulturelle Belange des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde Hohenwettersbach bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Karlsruhe wird durch die Zuweisung entsprechender Haushaltsmittel an den Ortschaftsrat von Karlsruhe-Hohenwettersbach (§ 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung) dafür Sorge tragen, dass die caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtungen und Vereinigungen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach in gleicher Weise gefördert werden wie die vergleichbaren Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 14 Feuerlöschwesen

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenwettersbach bleibt im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird. Sie erhält die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Karlsruhe, Abteilung Hohenwettersbach.

§ 15 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach

(1) Die Stadt Karlsruhe ist vom Tage des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung an verpflichtet, alle im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen. Sie fördert den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet. Dabei soll der Charakter von Karlsruhe-Hohenwettersbach als Wohn- und Erholungsgemeinde erhalten bleiben.

(2) Bei der weiteren Entwicklung des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach sollen geltende und im Entwurf fertiggestellte sowie in der Aufstellung befindliche Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Hohenwettersbach beibehalten werden. Neu zu erschließende Gebiete sollen als reine Wohngebiete oder allgemeine Wohngebiete ausgewiesen werden. Die Bebauung darf 6 bis höchstens 8 Geschosse nicht überschreiten und hat unter tunlichster Schonung des Landschaftsbildes zu erfolgen. Abweichungen von dieser festgelegten Geschosshöhe bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates. Zu allen die Bauleitplanung und Flächennutzung im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach betreffenden Angelegenheiten ist der Ortschaftsrat der Ortschaft Karlsruhe-Hohenwettersbach gemäß § 76 d Abs. 1 Satz 2 GemO zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Ortschaftsrat in solchen Angelegenheiten, die sich auf anderem Wege nicht ausräumen lassen, ist die Sache vor der Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zu überweisen. Dieser Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender, dem Ortsvorsteher und je 3 vom Gemeinderat bzw. vom Ortschaftsrat aus ihrer Mitte zu wählenden Gemeinderäten bzw. Ortschaftsräten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberbürgermeisters. Die Rechte gemäß § 16 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

(3) Die Gebiete "Rehbuckel" und "Tagelöhnergärten/Rotenbüschle" sind beschleunigt baureif zu machen, und zwar unter Zugrundelegung der bereits vorliegenden Entwürfe von Bebauungsplänen der Architekten, wobei im Gebiet "Hinter den Tagelöhnergärten" eine Lösung zu finden ist, bei der durch Anbindung an die Bergwaldsiedlung ein Bus-Ring-Verkehr durch den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach ermöglicht wird. Die Bebauung dieser Gebiete hat Vorrang vor der Bebauung der 33 ha, die im Eigentum der Gemeinde Hohenwettersbach stehen. Die Erschließungsinvestitionen bezüglich dieser Baugebiete sind nicht auf die Investitionen nach Abs. 4 und 5 anzurechnen.

(4) Die Stadt Karlsruhe verpflichtet sich, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach einen Betrag von 7,35 Mio. DM zu investieren, mit dem in der vom Ortschaftsrat bestimmten zeitlichen Reihenfolge insbesondere folgende Vorhaben durchgeführt werden sollen:

1. Ausbau der gesamten Ortsdurchfahrt nebst Verbreiterung im Bereich der Hauptstraße, Errichtung einer Stützmauer und Kanalisation der Ortsdurchfahrt: Kosten ca. 2,5 Mio. DM
2. Vervollständigung der Ortskanalisation: Kosten ca. 1,0 Mio. DM
3. Fertigstellung von Ortsstraßen: Kosten ca. 1,0 Mio. DM
4. Neubau des Kindergartens: Kosten ca. 0,5 Mio. DM
5. Bau einer Mehrzweckhalle einschl. Grunderwerb: Kosten ca. 2,0 Mio. DM
6. Ausbau und Fertigstellung des Friedhofs: Kosten ca. 0,2 Mio. DM
7. Verbesserung des Zugangs zur Bushaltestelle an der Straße des Roten Kreuzes: Kosten ca. 0,1 Mio. DM
8. Restfinanzierung der Sportplatzanlagen (Abdeckung von Schulden der Vereine bzw. Bereitstellung von Geldern für restliche Baumaßnahmen): Kosten ca. 0,05 Mio. DM zusammen 7,35 Mio. DM

Die Investitionen sind auf die 5 Jahre etwa gleichmäßig zu verteilen. Sollte bei dem einen oder anderen Vorhaben der angesetzte Kostenbetrag nicht aufgebraucht werden, so wird der Rest zur Finanzierung anderer Vorhaben verwendet, bei denen der Ansatz überschritten wird. Ergibt sich nach Durchführung sämtlicher Vorhaben ein Überschussbetrag, so wird dieser für weitere Vorhaben verwendet, über die der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrats von Karlsruhe-Hohenwettersbach entscheidet. Sollte sich der im Zeitpunkt der Eingliederung geltende, vom Statistischen Landesamt festgestellte Lebenshaltungskostenindex bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Durchführung der Investitionen verändern, so ändert sich der dann jeweils noch nicht aufgebrauchte Betrag entsprechend.

(5) In einem Zeitraum von weiteren 5 Jahren wird die Stadt Karlsruhe im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach noch einmal 5 Mio. DM in Vorhaben investieren, über die der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe auf Vorschlag des Ortschaftsrats von Karlsruhe-Hohenwettersbach entscheidet. Auch diese Investitionen sind in etwa gleichmäßig auf den gesamten Zeitabschnitt zu verteilen. Absatz 4 letzter Satz gilt entsprechend. Soweit es sich bei diesen Vorhaben um Einrichtungen handelt, bei denen die speziellen Erträge die laufenden Aufwendungen einschließlich der Abschreibung, jedoch ausgenommen Zins- und Tilgungsleistungen, nicht decken, so werden diese Aufwendungen für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung an aus dem Betrag von 5 Mio. DM entnommen. Soweit die Einrichtung neben den Einwohnern des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach auch den Bewohnern anderer Stadtteile zugute kommt, werden die durch die speziellen Einnahmen nicht gedeckten Kosten im Verhältnis der Einwohner der entsprechenden Stadtteile aufgeteilt, und es wird dem Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach lediglich der danach auf ihn entfallende Anteil auf den Betrag von 5 Mio. DM angerechnet. Sollten hierüber Meinungsverschiedenheiten entstehen, ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss nach Absatz 2 zu überweisen.

(6) Die Vorhaben nach Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 müssen kommunalpolitisch vertretbar sein und dem ganzen Stadtteil zugute kommen. Sollten bei einzelnen Vorhaben Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuss nach Abs. 2 zu überweisen.

(7) Außerdem sind im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach die erforderlich werdenden laufenden, normalen Investitionen hinsichtlich Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Einrichtungen zu tätigen. Die Folgeinvestitionen aus der Erschließung neuer Wohngebiete, insbesondere aus notwendig werdender Erweiterung der Grundschule wie auch aus einer nochmaligen Erweiterung des Kindergartens über die in Abs. 4 Satz 1 Ziffer 4 genannte Erweiterung hinaus, sind nicht auf die in den Absätzen 4 und 5 genannten Investitionen anzurechnen.

(8) Die Stadt Karlsruhe betrachtet die in dieser Vereinbarung gegenüber der Gemeinde Hohenwettersbach übernommenen Verpflichtungen als bindende, klagbare Verpflichtungen. Die vereinbarten Investitionsvorhaben werden von der Stadt Karlsruhe innerhalb der genannten Zeiträume planmäßig und vorrangig ausgeführt.

§ 16 Befristete Vertretung der Gemeinde Hohenwettersbach bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung

(1) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Hohenwettersbach für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung an jeweils durch zwei Personen vertreten, die nur gemeinsam vertretungsbefugt sind. Diese Vertreter und die drei Stellvertreter werden nach §§ 9 Abs. 1 Satz 6, 37 Abs. 7 GemO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat von Hohenwettersbach bestimmt. Vertreter, die Ortsvorsteher, Stellvertreter des Ortsvorstehers oder Stadtrat von Karlsruhe werden, verlieren die Vertretungsbefugnis.

(2) Für den Fall eines Rechtsstreits zwischen dem Vertreter des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach und der Stadt aus dieser Vereinbarung verpflichtet sich die Stadt Karlsruhe, die Kosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten und außergerichtliche Auslagen) zu tragen, gleichgültig, wer endgültig zur Kostentragung verpflichtet ist.

§ 17 Ummeldung von Kraftfahrzeugen

Die Stadt Karlsruhe wird sich dafür einsetzen, dass eine Ummeldung der derzeit in Hohenwettersbach zugelassenen Kraftfahrzeuge aus Anlass der Eingliederung nicht erforderlich wird. Sollte dies doch nötig werden, wird die Stadt Karlsruhe für diese Ummeldungen keine Gebühren erheben.

§ 18 Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Karlsruhe.

§ 19 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die Gemeinde Hohenwettersbach verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum In-Kraft-Treten der Eingliederung in die Stadt Karlsruhe, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Karlsruhe herzustellen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der nach §§ 8 Abs. 2 Satz 3, 9 Abs. 1 Satz 1 GemO erforderlichen Genehmigung am 1. Januar 1972 in Kraft; § 19 wird mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wirksam.

A N L A G E

zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hohenwettersbach, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe

Zuständigkeitskatalog

Gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Hohenwettersbach, Landkreis Karlsruhe, in die Stadt Karlsruhe wird in der Ortschaft Karlsruhe-Hohenwettersbach eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Sie hat als ortsnahe Verwaltung die Aufgabe, die Einwohner des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach allgemein zu beraten und die Vermittlung zu den Fachämtern der Stadt herzustellen. Die Ortsverwaltung wirkt bei den Aufgaben der Fachämter mit, soweit die Interessen des Stadtteils berührt werden; sie unterstützt die Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben und unterrichtet die zuständigen Stellen über alle wichtigen Vorkommnisse innerhalb der Ortschaft. Im Interesse einer engen Beziehung zwischen Verwaltung und Bürgerschaft wird die Abhaltung von Bürgerversammlungen durch die Ortsverwaltung für richtig und notwendig gehalten.

Im Übrigen ergibt sich die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ortsverwaltung aus diesem Zuständigkeitskatalog.

1. Organisation und Dienstbetrieb

Dienstanweisungen allgemeiner Art, die für den Bereich der Stadtverwaltung Karlsruhe ergangen sind oder noch ergehen, gelten grundsätzlich auch für die Ortsverwaltung des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach.

Die Ortsverwaltung erhält - wie bisher - alle Gesetzblätter, den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, einschlägige Fachzeitschriften usw. sowie alle Erlasse, Verfügungen oder Schreiben der staatlichen Fachbehörden, soweit sie für die Ortsverwaltung von Bedeutung sind.

2. Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auch im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach ausschließlich nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe über Bekanntmachungen.

Das bisher herausgegebene Gemeindeblatt der Gemeinde Hohenwettersbach wird von der Ortsverwaltung als Gemeindeblatt des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach weiterhin herausgegeben. Das Presseamt der Stadt Karlsruhe wird der Ortsverwaltung alle wichtigen, insbesondere amtlichen Bekanntmachungen zukommen lassen, die für eine Veröffentlichung in den Ortsnachrichten geeignet sind.

3. Ehrungen

Die bisher üblichen Altenehrungen und die Ehrungen bei goldenen Hochzeiten, Arbeits- und Geschäftsjubiläen sowie die Einleitung der Patenschaften und die Übermittlung der Ehrengabe des Bundespräsidenten werden im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach weiterhin durch die Ortsverwaltung vorbereitet und durch den Ortsvorsteher durchgeführt. In besonderen Fällen ist das Hauptamt der Stadt einzuschalten.

4. Verwaltungsbedarf

Büroausstattung und Bürobedarf der örtlichen Verwaltung sowie die erforderliche Dienst- und Schutzkleidung werden zur Erzielung günstiger Lieferbedingungen in der Regel über die Beschaffungsstellen der Stadt zentral beschafft. Beschaffungen über die bei der Stadt gültige Wertgrenze hinaus unterliegen auch bezüglich des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach der Bedarfsbestätigung. Im Übrigen wird zugesichert, dass die örtliche Verwaltung stets eine den übrigen Dienststellen gleichwertige Ausstattung erhält.

5. Registratur und Archiv

Die laufende und stehende Registratur und das Archiv bleiben bei der Ortsverwaltung. Dies gilt nicht für Vorgänge, deren Sachbearbeitung von den jeweils zuständigen Fachämtern der Stadt übernommen wird. Bei der Aussonderung des Schriftguts abgeschlossener Vorgänge ist nach den §§ 5 ff. der Akten- und Archivordnung vom 29. Juni 1964 zu verfahren. Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Hohenwettersbach wird zur Erhaltung der Überlieferung als eigene Abteilung des Stadtarchivs geführt werden.

6. Personalwesen

Die Beschäftigten der Ortsverwaltung werden im Stellenplan der Stadt Karlsruhe unter einer besonderen Rubrik ausgewiesen. Der Stellenplan der Gemeinde Hohenwettersbach für das Jahr 1971 wird übernommen und später aufgrund der veränderten Tätigkeitsmerkmale auf die neuen Verhältnisse abgestellt.

7. Wahlen, Abstimmungen und Statistik

Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen und Statistiken ist das Statistische Amt und Wahlamt zuständig, das sich im Einzelfall der Hilfe der Ortsverwaltung bedient.

8. Lohnsteuerkarten

Die Ausgabe der Lohnsteuerkarten erfolgt durch die Lohnsteuerkartenstelle des zuständigen Fachamtes der Stadt, das auch den Erstdruck der Lohnsteuerkarten veranlasst. Berichtigungen, Ergänzungen und Zweitlohnsteuerkarten können bei der Ortsverwaltung beantragt werden, die die Anträge zur weiteren Bearbeitung an das Amt für Wirtschaft und Verkehr übermittelt.

9. Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Zählungen und Erhebungen werden vom zuständigen Fachamt veranlasst und mit Hilfe der Ortsverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen über landwirtschaftliche Grundstücke erfolgen durch das Statistische Amt. Die Meldung landwirtschaftlicher Betriebsunfälle nimmt die Ortsverwaltung entgegen und leitet sie zur Bearbeitung an das zuständige Fachamt weiter.

10. Rechnungsprüfung

Die Eigenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Karlsruhe erstreckt sich auch auf den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach. Die Aufsichtsprüfung wird durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorgenommen.

11. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Einnahmen (Steuern, Gebühren, Beiträge, allgemeine Finanzaufweisungen usw.) werden im Rahmen des Gesamthaushalts bewirtschaftet. Dagegen werden künftig in einer besonderen Anlage zum städtischen Haushaltsplan die auf Maßnahmen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach entfallenden wesentlichen Ausgaben sowie die von der örtlichen Verwaltung bzw. dem Ortschaftsrat gemäß der Hauptsatzung selbstständig bewirtschafteten Haushaltsmittel zusammengestellt (Teilhaushalt). Anordnungsbefugt sind die hierfür zuständigen Fachämter der Stadt. Das Nähere wird im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung durch Dienstweisung geregelt. Die Kassengeschäfte (einschließlich Beitreibung von Geldforderungen) werden von der Stadtkasse wahrgenommen. Im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach wird zur Entgegennahme von Zahlungen eine Zahlstelle eingerichtet bzw. es wird die Möglichkeit barer Einzahlung bei den örtlichen Geldinstituten geschaffen. Für die von der Ortsverwaltung zu leistenden Barausgaben wird ein eiserner Vorschuss (Handkasse) zur Verfügung gestellt.

12. Geldverkehr und Bankverbindungen

Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wird Wert auf gute örtliche Bankverbindungen gelegt. Die bisher bestehenden Bankverbindungen der Gemeinde Hohenwettersbach werden deshalb beibehalten, soweit nicht die Stadt Karlsruhe bereits bei den entsprechenden Bankinstituten selbst Bankkonten unterhält.

13. Rechtsangelegenheiten

Die Rechtsstreitigkeiten, die den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach betreffen, werden durch das Rechtsamt der Stadt geführt. Der Ortschaftsrat bzw. der Ortsvorsteher sind vorher zu hören.

14. Gemeindegerecht

Das Gesetz über die Gemeindegerechtigkeiten sieht vor, daß in jeder Gemeinde ein Gemeindegerecht besteht. Ein besonderes Gemeindegerecht für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach wäre daher gesetzlich nicht zulässig. Das Gemeindegerecht der Stadt Karlsruhe ist künftig auch für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach zuständig.

15. Polizeiliche Zuständigkeiten (Ordnungswesen)

Mit der Eingliederung der Gemeinde Hohenwettersbach wird der Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe auf dem bisherigen Gemeindegebiet Hohenwettersbach sowohl Kreis- als auch Ortspolizeibehörde. Das bedeutet, dass Aufgaben, die bisher vom Landratsamt Karlsruhe für die Gemeinde Hohenwettersbach erfüllt wurden, auf die Stadt Karlsruhe übergehen. Diese Aufgaben werden grundsätzlich von der Polizeibehörde der Stadt wahrgenommen.

16. Polizeistunde

Die Verlängerung der Polizeistunde wird bei einer Einzelgenehmigung durch die Ortsverwaltung erteilt. Für Pauschalgenehmigungen ist die Polizeibehörde der Stadt zuständig.

17. Spielautomaten und Verlosungen

Die Erteilung von Aufstellungsgenehmigungen für Spielautomaten erfolgt durch die Polizeibehörde der Stadt. Das Gleiche gilt für Verlosungen. Anträge sind in beiden Fällen für den Bereich des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach an die Ortsverwaltung zu richten.

18. Obdachlosenbehörde

Die Aufgaben der Obdachlosenbehörde übernimmt die Stadt. Zuständig ist die Obdachlosenpolizeistelle beim Amt für Wohnungswesen.

19. Jagdwesen

Die Jagdverwaltung wird vom zuständigen Fachamt der Stadt übernommen. Bei der Verpachtung der Jagd und bei der Festsetzung der jährlichen Abschusspläne ist unter Mitwirkung der Ortsverwaltung der Ortschaftsrat zu hören.

20. Verkehrssicherung und Verkehrsregelung

Die Aufgaben der Verkehrssicherung und der Verkehrsregelung nehmen die zuständigen Fachämter der Stadt wahr, die dabei von der Ortsverwaltung unterstützt werden. Über eine technisch einwandfreie Anbindung der Karlsruher Straße in Hohenwettersbach an die Straße des Roten Kreuzes wird die Stadt im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat beschließen.

21. Fundsachen

Fundsachen aus dem Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach verwaltet die Ortsverwaltung.

22. Meldewesen

Die Einwohnerkartei wird als Zentralkartei bei der Stadt geführt. An-, Um- und Abmeldungen sind von der Ortsverwaltung entgegenzunehmen und der Stadt zur Aufnahme in die Zentralkartei weiterzuleiten. Alle weiteren Aufgaben werden von den Fachämtern der Stadt wahrgenommen. Aufenthaltsbescheinigungen können von der Ortsverwaltung ausgestellt werden.

23. Ausländerwesen

Für das Ausländerwesen ist die Polizeibehörde der Stadt zuständig. Bei der Anmeldung ist von der Ortsverwaltung der Vordruck über die Aufenthaltsanzeige auszuhandigen.

24. Wehrrfassung

Alle mit der Wehrrfassung zusammenhängenden Aufgaben werden von der Stadt wahrgenommen. Der Ortsvorsteher kann als Vertreter der Stadt zu den Sitzungen der Musterungskommission entsandt werden.

25. Polizeiliche Führungszeugnisse

Die Ausstellung polizeilicher Führungszeugnisse ist Aufgabe der Polizeibehörde der Stadt, die die Unterlagen der Gemeinde Hohenwettersbach übernimmt und fortschreibt. Anträge auf Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen können bei der Ortsverwaltung gestellt werden.

26. Standesamt

Abweichend von § 52 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes soll der Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach einen eigenen Standesamtsbezirk bilden. Die

Stadt Karlsruhe wird gemäß § 52 Abs. 2 PStG beim Regierungspräsidium Nordbaden den entsprechenden Antrag stellen. Der Ortsvorsteher soll zum Standesbeamten, ein weiterer Angehöriger der örtlichen Verwaltung zum stellvertretenden Standesbeamten des Standesamtsbezirks Karlsruhe-Hohenwettersbach bestellt werden.

27. Ortsgericht - Inventurbehörde

Die Aufgaben des Ortsgerichts der Gemeinde Hohenwettersbach werden künftig vom Ortsgericht Karlsruhe übernommen.

28. Rentenversicherung

Anträge auf Ausstellung von Versicherungskarten nimmt sowohl die Ortsverwaltung als auch das Fachamt bei der Stadtverwaltung entgegen. Das Gleiche gilt für Rentenanträge sowie für Anträge auf Feststellung von Beschäftigungszeiten für Flüchtlinge und Vertriebene einschließlich der hierfür erforderlichen Zeugenerklärungen. Sämtliche Anträge mit Unterlagen werden gesammelt über das Fachamt der Stadtverwaltung an den Versicherungsträger übersandt. Aufrechnungsbescheinigungen können von der Ortsverwaltung unmittelbar erteilt werden.

29. Zivilschutz

Die Aufgaben werden zentral von der Stadt Karlsruhe übernommen.

30. Schulwesen

Mit der Übernahme der Schule des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach in die Schulträgerschaft der Stadt Karlsruhe entfällt der örtliche Schulbeirat. Soweit in den gemeinderätlichen Ausschüssen der Stadt Karlsruhe Angelegenheiten beraten werden, die die schulischen Belange des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach unmittelbar berühren, sollen auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils zwei sachkundige Einwohner des Stadtteils zugezogen werden. Die Hauptschüler von Hohenwettersbach besuchen weiterhin die Hauptschule in Grünwettersbach. Die dorthin bestehende Schulbusverbindung darf nicht verschlechtert werden. Eventuell bestehende Fahrpreisvergünstigungen für Hohenwettersbacher Schüler bleiben auf die Dauer von 8 Jahren bestehen. Die Sonderschüler des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach können auf Wunsch ihrer Eltern in die entsprechenden Einrichtungen der Stadt Karlsruhe umgeschult werden.

31. Bücherei

Der Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach wird künftig durch die Stadtbücherei bedient werden. Es wird, wie in anderen Stadtteilen, der Büchereibus eingesetzt.

32. Sozialangelegenheiten

In Bezug auf Leistungen aus der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige, in Flüchtlingssachen und sonstigen sozialen Angelegenheiten einschließlich Sachen der Jugendhilfe sind die jeweiligen Fachämter der Stadt zuständig. Anträge sind bei der Ortsverwaltung einzureichen und nach vorbereitender Bearbeitung an das zuständige Fachamt zu übersenden. Barbeihilfen in Eil- und Notfällen bis zum Betrag von 100 DM im Einzelfall sowie Beihilfen und Rückreisegutscheine für Besucher aus der DDR sind auch künftig von der Ortsverwaltung aus- zugeben.

33. Planung und Baurecht

Mit Abschluss der Eingliederungsvereinbarung geht die Planungshoheit auf die Stadt über. Zuständiges Fachamt ist das Planungsamt. Bauanträge werden beim Bauordnungsamt der Stadt Karlsruhe oder bei der Ortsverwaltung zur Weiterleitung an das Bauordnungsamt eingereicht. Die Ortsverwaltung erhält Anträge aus dem Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach jeweils zur Stellungnahme. Den Baubescheid erteilt das Bauordnungsamt. Eine Mehrfertigung des Baubescheides mit Plänen geht an die Ortsverwaltung. Das Gleiche gilt für Teilungsanträge nach dem Bundesbaugesetz. Das Baulastenverzeichnis wird beim Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe geführt.

34. Vermessungsangelegenheiten

Für Vermessungsangelegenheiten ist das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zuständig. Anträge oder Aufträge können von der Ortsverwaltung entgegengenommen werden. Baulandumlegungen erfolgen durch die Stadt. In den zuständigen Umlegungsausschuss werden bei Umlegungen im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach der Ortsvorsteher und zwei Mitglieder des Ortschaftsrates als Sachverständige berufen.

35. Gemeinderätliche Schätzungen

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung in der Gesamtgemeinde werden die Schätzungen unter Mitwirkung der Ortsverwaltung durch die Grundstücksschätzungsstelle vorgenommen.

36. Gutachterausschuss

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Grundstückswertermittlung für den Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach nach der Eingliederung von der Stadt aus mitbearbeitet wird, wo die vorgeschriebene Kaufpreissammlung und ein Gutachterausschuss bestehen. Ein Vertreter des Ortschaftsrates wird im Einzelfall als Sachverständiger zu den Beratungen des Gutachterausschusses zugezogen.

37. Gebäude- und Elementarschaden-Versicherung

Die Gebäudeversicherungsunterlagen bleiben bei der Ortsverwaltung, die auch weiterhin die Anmeldungen zur regelmäßigen Einschätzung entgegennimmt. Die Weiterleitung an die Gebäudeversicherungsanstalt erfolgt über die Gebäudeversicherungsstelle der Stadt Karlsruhe. Für die Prüfung und den Versand der Rechnungen sind die Fachämter der Stadt zuständig. Die Umlage wird von der Stadtkasse erhoben.

38. Grundstücks- und Gebäudeverwaltung

Die Unterhaltung und Verwaltung der bisher gemeindeeigenen Grundstücke und Gebäude obliegen den zuständigen Fachämtern der Stadt. Die Fachämter bedienen sich dabei der Unterstützung der Ortsverwaltung. Die Vergabe der Mehrzweckhalle an Vereine und Organisationen erfolgt durch die Ortsverwaltung. Der Oberbürgermeister hat im Einzelfall das Recht, die Vergabe der Mehrzweckhalle zu untersagen, sofern dies aus Gründen der Erhaltung von Sicherheit und Ordnung, der Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder aus sonstigen dringenden Gründen erforderlich ist.

39. Gemeindestraßen

Die Unterhaltung der Gemeindestraßen ist Aufgabe der Stadt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden vom Tiefbauamt durchgeführt. Mit der Ortsverwaltung wird im Einzelnen noch ein besonderer Einsatzplan aufgestellt, in dem auch festgelegt wird, an welchen Stellen Depots für Streugut eingerichtet werden.

40. Gärtnerische Anlagen

Die Gestaltung und Unterhaltung der gärtnerischen Anlagen des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach ist Sache der Ortsverwaltung und wird vom örtlichen Bauhof mit Unterstützung des Gartenbauamts durchgeführt.

41. Friedhofs- und Bestattungswesen

Aus dem Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach wird ein Bestattungsbezirk gebildet. Die Verstorbenen des Stadtteils Hohenwettersbach werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet. Hiervon kann abgewichen werden, wenn ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf einem anderen Stadtfriedhof besteht. Der Hauptfriedhof steht, wie allen Karlsruher Einwohnern, auch den Einwohnern des Stadtteils Hohenwettersbach uneingeschränkt zur Verfügung. Die Stadt tritt in bestehende Verträge ein und hat die Möglichkeit, sie nach Ablauf der Vertragszeit zu kündigen. Die Aufsicht und Unterhaltung des Friedhofs im Stadtteil Karlsruhe-Hohenwettersbach besorgt die Ortsverwaltung. Soweit erforderlich, wird die Ortsverwaltung durch Personal des Friedhof- und Bestattungsamtes bei der Unterhaltung des Friedhofs und bei der Durchführung von Beerdigungen unterstützt.

42. Fleischbeschau

Die Stadt Karlsruhe tritt in den bestehenden Vertrag über die Fleischbeschau ein.

43. Tierkörperbeseitigung

Anmeldungen der Tierbesitzer über gefallene Tiere werden von der Ortsverwaltung entgegen- genommen, die von sich aus die Abholung und Beseitigung

veranlasst.

44. Stromversorgung

Die Stromversorgung des Stadtteils Karlsruhe-Hohenwettersbach wird im Rahmen des bestehenden Stromlieferungsvertrages B mit dem Badenwerk fortgesetzt. Die zuständige Bearbeitung des Vertragsverhältnisses und der damit zusammenhängenden Fragen wird von den Stadtwerken Karlsruhe übernommen. Die Wartung der Straßenbeleuchtung obliegt den Stadtwerken.

45. Vergabewesen

Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen entsprechend den Entscheidungen des Ortschaftsrats nach § 7 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Vereinbarung und des Ortsvorstehers nach § 8 Abs. 2 Ziffer 1 b der Vereinbarung erfolgt durch die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung, die bei der Einholung von Angeboten in Karlsruhe-Hohenwettersbach ansässige Unternehmen tunlichst zu berücksichtigen haben. Im Zweifel ist bei der Abgrenzung aller Zuständigkeiten grundsätzlich davon auszugehen, dass in fachlicher Hinsicht das jeweils zuständige Fachamt der Stadt Karlsruhe entscheidet. Soweit in diesem Zuständigkeitskatalog nichts Anderes bestimmt ist, ist die Ortsverwaltung für die Entgegennahme von Anträgen aller Art sowie für die vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an das betreffende Fachamt zuständig. Die Gemeinde Hohenwettersbach und die Stadt Karlsruhe sind sich darüber einig, dass dieser Zuständigkeitskatalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Einzelfragen, die sich erst aus der Praxis ergeben, werden deshalb von den zuständigen Stellen der Stadt und der Ortsverwaltung im gegenseitigen Einvernehmen gelöst. Dabei sollen im Hinblick auf die herbeigeführte Verwaltungseinheit Gründe der Zweckmäßigkeit der Verwaltungsorganisation sowie der Grundsatz der bürgernahen Verwaltung stets im Vordergrund der Entscheidungen stehen. Änderungen dieses Zuständigkeitskatalogs können auch dann vorgenommen werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen bzw. aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten ist.